

auch über Beschwerden gegen Bescheide der Verwaltungsbehörden einschließlich der UVS, soweit der Beschwerdeführer durch den Bescheid in einem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht oder wegen Anwendung einer gesetzwidrigen Verordnung, einer gesetzwidrigen Kundmachung über die Wiederverlautbarung eines Gesetzes, eines verfassungswidrigen Gesetzes oder eines rechtswidrigen Staatsvertrags in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet (Art 144 Abs 1 B-VG). Die Praxis kennt auch die so genannte „Parallelbeschwerde“ oder „Doppelbeschwerde“, wenn gleichzeitig sowohl beim VfGH als auch beim VwGH Beschwerde erhoben wird (dazu *Twardosz*, Die erfolgreiche VwGH-Beschwerde 7).

Die **Festsetzung der Entschädigung** durch das **Gericht** regeln die §§ 22 ff EibEG.

Begriff der Enteignung

1

Enteignung ist die rechtmäßige, auf Grund eines Gesetzes (Legalenteignung) oder durch Verwaltungsakt gezielt stattfindende vollständige oder teilweise Entziehung subjektiver und vermögenswerter Privatrechte (unabhängig von ihrem Geltungsgrund: VfSlg 15.129), insbesondere des Eigentumsrechts (dazu auch § 353 ABGB) an einer unbeweglichen oder beweglichen Sache, und dessen Übertragung an eine juristische Person, allenfalls auch an eine Privatperson gegen den Willen des Eigentümers, regelmäßig gegen volle Entschädigung (dazu *Korinek* in *Korinek/Holoubek* Art 5 StGG Rz 29; siehe auch *Feil*, Liegenschaftsrecht I 770 ff mwN). Bei einer Enteignung handelt es sich nicht – wie bei der Festsetzung der Entschädigung im Zusammenhang mit einer Enteignung – um eine Angelegenheit des Kernbereichs zivilrechtlicher Angelegenheiten, sondern um einen **hoheitlichen** Eingriff in private Vermögensrechte aus öffentlichen Interessen (VwGH 15.04.2010, 2009/06/0227). Die innere Rechtfertigung des in der Enteignung liegenden Eingriffs (durch positives und zugleich Handeln in Erfüllung öffentlicher Aufgaben) in das grundsätzlich als unverletzlich geschützte Eigentum liegt darin, dass die Erfüllung bestimmter, dem allgemeinen Besten – dem öffentlichen Interesse und dem öffentlichen Wohl – dienender und als solche gesetzlich festgelegter Aufgaben nur unter der Voraussetzung möglich ist, dass eine Sache dem Eigentümer entzogen und auf die öffentliche Hand übertragen wird. Das Institut der Enteignung führt zwangsläufig zu einer Vermögensverschiebung, diese ist aber nicht der Zweck der Enteignung. Die Enteignung hat von ihrer Anlage her nicht die Beschaffung von Vermögenswerten durch die öffentliche Hand zum Gegenstand (VfSlg 8981; ZfVB 2008/1277). Unter Enteignung wird aber auch eine Verstaatlichung verstanden (VfSlg 3118). Die Enteignung muss auf jeden Fall im **öffentlichen Interesse** liegen und für den angestrebten Zweck erforderlich sein (VwGH 26.02.2009, 2006/05/0188). Der Eigentümer einer Liegenschaft kann aber nach Vorliegen eines rechtskräftigen Baugenehmigungsbescheides im Enteignungsverfahren nicht mehr einwenden, die Inanspruchnahme liege nicht im öffentlichen Interesse (ZfVB 2007/67/69).

Der **behördliche Spruch** verschafft dem Begünstigten auf jeden Fall einen **Rechtsgrund** (Erwerbstitel) für den Eigentumserwerb iSd § 380 ABGB. Der vollstreckbare Bescheid kann schon die rechtliche Erwerbungsart (den Modus) darstellen, aber auch zu seiner Verwirklichung zusätzliche Akte verlangen. Sind die Bestimmungen des EisbEG (sinngemäß) anzuwenden, müssen sich die Personen, gegen welche die Enteignung wirksam ist, nach Rechtskraft des Enteignungserkenntnisses jeder über die Fortsetzung des ordentlichen Wirtschaftsbetriebs hinausgehenden Veränderungen am Enteignungsgegenstand enthalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde oder es sich nicht um zur Erhaltung notwendige und unaufschiebbare Verfügungen handelt (§ 19). Das Grundbuchsgesetz ist um die **Anmerkung der Enteignung** zu ersuchen (§ 20). **Vollzogen** ist die Enteignung (§ 35), wenn der Begünstigte mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung des Enteigneten oder im Zwangsweg in den Besitz des enteigneten Gegenstands gelangt. Der **zwangsweise Vollzug** der Enteignung setzt also einen rechtskräftigen oder ausnahmsweise schon vorher vollstreckbaren Enteignungsbescheid oder eine **zusätzliche Vereinbarung** der Parteien voraus, Enteignungsobjekte der Enteignung zu unterziehen, die nicht den Gegenstand des Enteignungsbescheids bilden, und ist von der Verwaltungsbehörde zu bewilligen, wenn der Begünstigte nachweist, dass er die ihm auferlegte Leistung erbracht hat oder die Sicherstellung der Entschädigung bewirkt hat. **Das Eigentum wird also erst durch den tatsächlichen Vollzug der Enteignung, also mit freiwilliger Besitzübertragung oder zwangsweiser Besitzeinweisung nach Leistung oder Sicherstellung der Entschädigten erworben** (SZ 47/152 = JBl 1975, 321; *Spielbüchler* in *Rummel*³ § 365 Rz 5 mwN).

Die Enteignung stellt einen Fall des **originären Eigentumserwerbs** dar (SZ 40/110 = MietSlg 19.163; MietSlg 32.161; SZ 57/23; 321; *ecolex* 2007/48, 106 = *immolex* 2008/7/60, 124 = Zak 2007/155, 93 = NZ 2007, 314 = NZ 2007/80, 341 = MietSlg 58.083; 5 Ob 234/08k; VwGH 15.04.2010, 2009/06/0227; dazu *Sailer*, Vom Zuschlag zum Volleigentum, FS *Koziol* [2010], 385), ist also vom Recht des Vormanns nicht abhängig. Damit steht nicht die Eigentumsübertragung, sondern der Erwerb des Eigentums durch den Begünstigten im Vordergrund, obwohl das Verfahren gegen den bisherigen Eigentümer geführt werden muss. Der rechtskräftige Enteignungsbescheid bildet den Rechtsgrund und – nach moderner Auffassung – der tatsächliche, freiwillige oder zwangsweise Vollzug (= Besitzerwerb), nicht etwa die Leistung/Hinterlegung/Sicherstellung der Entschädigungssumme, den Modus des Rechtserwerbs. Der Eigentumswechsel vollzieht sich erst, allerdings auch schon, mit dem Vollzug der Enteignung (dazu 5 Ob 234/08k). Bei Liegenschaften wird nach dem Vollzug der Enteignung nur der Eigentumsstand im Grundbuch berichtet. Die bloße Hinterlegung der Entschädigungssumme allein erlaubt noch keine Eigentumseinverleibung, kann aber analog § 39 GBG zur Vormerkung des Eigentumsrechts führen. Bis zum Eintritt der Voraussetzungen für den zwangsweisen Vollzug (= Zahlung oder Sicherstellung der Entschädigung) kann dem Ent-

eignungsbescheid durch den Verkauf an den Enteignungswerber noch die Grundlage entzogen werden. Der Nachweis des Verkaufs an den Enteignungswerber macht die Vollstreckung unzulässig und muss zur Aufhebung des Enteignungsbescheids führen. Bis zu seiner Aufhebung bleibt der Enteignungsbescheid zur Deutung der freiwilligen Übergabe maßgeblich und im Vertrag kann dann höchstens ein Entschädigungsübereinkommen gesehen werden (*Spielbüchler* in *Rummel*³ § 365 Rz 12). Mit der Vollendung der Enteignung erlöschen idR (sofern nicht in einzelnen Gesetzen Sonderregelungen vorgesehen sind) die Rechte (uzw sowohl obligatorische als auch dingliche) Dritter an der enteigneten Sache (5 Ob 304/59), **sodass der Enteigner lastenfrei erwirbt** (*Klang* in *Klang*² II 202; *Brunner*, ÖJZ 1966, 89; VwGH 15.04.2010, 2009/06/0227). Wurde das Verfahren nicht gegen den wahren Eigentümer durchgeführt, ändert das nichts am (gutgläubigen) Erwerb des auf den Buchstand Vertrauenden.

Eine durch Enteignung **begründete Servitut** wird durch Zahlung oder Gerichtserlag der Entschädigungssumme begründet, sodass die Einverleibung bei Nachweis der Zahlung/Hinterlegung der Entschädigungssumme erfolgen kann (ecolex 2007/48, 106 = immolex 2007/60, 124 = Zak 2007/155, 93 = NZ 2007, 314 = NZ 2007/80, 341 = MietSlg 58.083).

Gesetzmäßigkeit der Enteignung

2

Von der Rechtsprechung des VfGH wird die grundsätzliche Berechtigung des Gesetzgebers (Bundes- und Landesgesetzgeber; dazu Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG), in das Eigentum Privater auch durch einfache Gesetze einzugreifen, anerkannt und es wird auch der Umstand, dass Gesetze selbst die Enteignung bewirken (Legalenteignung), nicht für verfassungswidrig angesehen (VfSlg 1953, 2431, 2680, 3118, 3393). Diese Rechtsprechung, die durch die Verstaatlichungsgesetzgebung aufgelöst wurde, ist nicht unwidersprochen geblieben (*Moser* in ÖJZ 1972, 599 mwN; *Ermacora/Klecatsky/Ringhofer*, ÖJZ 1959,8; *Feil*, Liegenschaftsrecht I 788 ff mwN). Nach dem klassischen Enteignungsbegriff dürfte in das Eigentum nur durch einen auf Grund eines Gesetzes geübten Verwaltungsakt eingegriffen werden. Das geschieht auch im Regelfall. Die hA geht aber in die Richtung, dass grundsätzlich auch durch ein Gesetz (sog Legalenteignung) selbst in das Eigentum eingegriffen werden und eine Enteignung erfolgen kann (dazu VfSlg 2680, 3118). § 365 ABGB allein ist nicht die gesetzliche Grundlage für die Enteignung (VfSlg 2374, 2431, 4373 ua). Nach der Rechtsprechung des VfGH darf nur die **Hoheitsverwaltung** enteignen und eine Enteignung im Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung ist unzulässig (VfSlg 3301). Wenn in Art 5 StGG von Gesetzen die Rede ist, sind damit Bundes- und Landesgesetze gemeint (VfSlg 1582, 2147 ua), ferner solche Normen, die nach der Transformationstheorie heute auf der Stufe eines Gesetzes stehen (VfSlg 1625; 3230). Die gesetzlose Verordnung, die ohne gesetzliche Ermächtigung Fälle und Art der Enteignung bestimmt, ist nicht als Gesetz iSd Art 5 StGG

anzusehen (VfSlg 1600, 3176 ua). **Gesetzlos ist eine Enteignung**, die ohne gesetzliche Grundlage ist oder bei der nur zum Schein ein Gesetz herangezogen wurde (VfSlg 4265, 4305 ua), wenn der Eingriff in das Eigentum auf Grund eines verfassungswidrigen Gesetzes erfolgt (VfSlg 1527, 3463 ua) und schließlich, wenn die Behörde den Enteignungsakt auf ein Gesetz bezieht, der diesem Gesetz überhaupt nicht unterstellt werden kann oder wenn sich ein Enteignungsakt nach den Denkgesetzen mit dem bezogenen Gesetz nicht verträgt (VfSlg 6063, 6068 ua). **Keine gesetzlose Enteignung** liegt vor, wenn der Eingriff in das Eigentum durch einen Verwaltungsakt erfolgt, der auf einer irrigen Gesetzanwendung beruht (VfSlg 2006), weil dieser Eingriff immerhin ein Gesetz für sich in Anspruch nehmen kann, das denkmöglich ausgelegt, den Eingriff nicht von vornherein unstatthaft macht (dazu VfGH 05.12.2009, B 995/09 = ÖJZ 2010/33, 284 = *JUS Vf/4131*; aM *Er-macora*, Handbuch der Grundfreiheiten und der Menschenrechte [1963] 165). Eine Enteignung kann nur im Zusammenhang mit bestimmten Angelegenheiten iS der Kompetenzartikel des B-VG normiert werden. Dem Gesetzgeber ist keine Zuständigkeit eingeräumt, die es ermöglichen würde, eine Enteignung vorzusehen, ohne dabei den Zweck der Enteignung so weit vorzuschreiben, dass dadurch die betreffenden Angelegenheiten bezeichnet sind. Daher ist es unzulässig, eine Enteignung für öffentliche Zwecke schlechthin vorzusehen (VfSlg 2217, 3230, 3666, 7145). In Konsequenz der von der Rechtsprechung herausgearbeiteten Merkmale einer verfassungsrechtlich zulässigen Enteignung ergibt sich, dass die Aufrechterhaltung einer einmal verfügten Enteignung dann unzulässig ist, wenn der öffentliche Zweck, zu dessen Verwirklichung das Gesetz eine Enteignungsmöglichkeit vorgesehen hat, tatsächlich nicht verwirklicht wird.

Knüpft der Gesetzgeber die Wirksamkeit von Vorschriften, die für die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes wesentlich sind, an die Erlassung einer Verordnung, macht er damit auch die Verfassungsmäßigkeit des Gesetzes von der (rechtzeitigen) Erlassung dieser Verordnung abhängig. Daher könnte **eine gesetzwidrige Untätigkeit des bei der Erlassung des allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplans** aus welchen Gründen auch immer säumigen Ordnungsgebers nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist die Verfassungswidrigkeit der Erteilung der Baubewilligung entgegenstehenden Bestimmungen bewirken. Es hängt daher von den Umständen des Einzelfalls ab, ob die dargestellten Möglichkeiten die Verfassungswidrigkeit des Gesetzes im Fall der Säumigkeit des Ordnungsgebers verhindern können. Das Verbot der Erteilung der Baubewilligung im Bauland, das seit Jahrzehnten als solches gewidmet war und für das trotz der Einführung der zweistufigen Bebauungsplanung durch ein RaumOG zwar ein allgemeiner Bebauungsplan, jedoch kein ergänzender Bebauungsplan erlassen wurde und für das die Erlassung eines ergänzenden Bebauungsplans innerhalb eines absehbaren Zeitraums auch nicht sichergestellt wäre, ist unverhältnismäßig und verstößt gegen das gebotene faire Gleichgewicht zwischen den öffentlichen Interessen an der Eigentumsbeschränkung und dem privaten Interesse am Schutz des Eigentums iSv Art 1

1. ZPEMRK (VfGH 23.06.2005, G 178/04, = VfSlg 17.604 = bbl 2005/138, 205 = ZfVB 2006/183 = MietSlg 57.866 = bbl 2005, 230 [*Schwaighofer*]).

Die **Projektänderung bei einer StraÙe**, die geeignet ist, in subjektive Privatrechte einzugreifen, bedarf einer neuerlichen straÙenrechtlichen Bewilligung; andernfalls liegt eine rechtsgrundlose Enteignung vor (VwGH 29.01.2008, 2005/05/0193 = ZfVB 2008/1201/1275/1304).

Solange Art 5 StGG die Voraussetzungen der Enteignung regelte, konnte es nicht zweifelhaft sein, dass eine **unmittelbar durch Gesetz verfügte Enteignung** den Weg zu einer **gerichtlichen Überprüfung** nicht zu eröffnen brauchte, da Art 5 StGG die Zulässigkeit der Enteignung nur davon abhängig macht, dass sie auf gesetzlicher Grundlage erfolgt. Wie aber das **Gesetz** die Voraussetzungen der Enteignung regelt, blieb dem Ermessen des Gesetzgebers überlassen. Nach der Rechtsprechung des VfGH ist es nicht einmal erforderlich, dass das Enteignungsgesetz eine Entschädigung des Enteigneten vorsieht und jede auf gesetzlicher Grundlage beruhende Vermögensentziehung ist verfassungsgemäß. Der **einfache Gesetzgeber** muss sich nur mit der Frage befassen, ob ein öffentliches Interesse an der Enteignung gegeben ist. Bejaht ein Gesetz diese Frage, eröffnet das österreichische Rechtssystem dem von einer **Legalenteignung** Betroffenen kaum die Möglichkeit, das Vorliegen dieser Voraussetzung gerichtlich überprüfen zu lassen. Nur in den Fällen der Administrativeignung durch einen individuellen Verwaltungsakt (Bescheid) hat der Betroffene Gelegenheit, im Rahmen des administrativen Instanzenzugs und daran anschließend durch die Höchstgerichte die Gesetzmäßigkeit des Verwaltungsakts (VwGH) und die Verfassungsmäßigkeit des Enteignungsgesetzes (VfGH) überprüfen zu lassen. Dieser Weg konnte aber nicht beschränkt werden, wenn sich der Gesetzgeber für die Legalenteignung entschieden hat. Die Möglichkeit, dass der VwGH oder der OGH in die Lage kommen würde, die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit eines Enteignungsgesetzes beim VfGH zu beantragen, ist in den Fällen der Legalenteignung zwar theoretisch denkbar, praktisch aber nahezu ausgeschlossen (*Moser*, ÖJZ 1972, 560). Dasselbe, was von der Enteignung durch Gesetz gilt, trifft nahezu in gleicher Weise auf die **Enteignung durch eine Verordnung** zu. Auch die Verordnung ist gleich einem Gesetz (von wenigen Sondergesetzen abgesehen) eine generelle Norm, deren Anfechtung dem einzelnen Normunterworfenen verschlossen bleibt. Der einzige Unterschied zur Legalenteignung liegt nur darin, dass außer dem OGH und dem VwGH auch jedes Zivil- und Strafgericht die Prüfung der Gesetzmäßigkeit der Verordnung beim VfGH beantragen kann. Die Gelegenheit zu einer solchen Prüfung ist nur in den seltensten Ausnahmefällen gegeben, da sich idR die Verordnung einer Anfechtung durch den einzelnen Normunterworfenen entzieht. Ordnet daher ein einfaches Gesetz die Enteignung selbst an oder verfügt eine Verwaltungsbehörde auf Grund gesetzlicher Ermächtigung durch Verordnung eine Enteignung, muss das idR von der enteigneten Person hingenommen werden. Für *Moser* (ÖJZ 1972, 570) würde eine gesetzliche Regelung, welche dem Einzelnen durch eine Verordnung jede Möglichkeit einer gerichtlichen Kontrolle nimmt, zwar

dem Wortlaut des Art 5 StGG entsprechen, dem Sinn des beabsichtigten Eigentumsschutzes allerdings widersprechen. Art 1 1. ZPEMRK und Art 65 EMRK brachten eine entscheidende Änderung. Vor allem bestimmt Art 6 EMRK, dass jeder Eingriff in das Privatrecht durch ein unabhängiges und unparteiisches Gericht überprüfbar sein muss. Daher muss jeder, der durch eine Enteignung, mag sie durch Gesetz oder Verordnung erfolgen, betroffen wird, die Möglichkeit haben, sich dagegen zu wehren und dieses Recht kann dem Betroffenen nur durch ein Verfassungsgesetz genommen werden (dazu *Moser* aaO).

Der VfGH geht seit dem Beschluss VfSlg 8058 unter Hinweis auf VfSlg 8009 in ständiger Rechtsprechung davon aus, dass die Antragslegitimation nach **Art 139 Abs 1 letzter Satz B-VG** voraussetzt, dass durch die bekämpfte Entscheidung die rechtlich geschützten Interessen des Antragstellers nicht bloß potentiell, sondern aktuell beeinträchtigt werden müssen und dass der durch Art 139 Abs 1 B-VG dem Einzelnen eingeräumte Rechtsbehelf dazu bestimmt ist, Rechtsschutz gegen rechtswidrige generelle Normen nur insoweit zu gewähren, als ein anderer zumutbarer Weg hierfür nicht zur Verfügung steht (VfGH 24.06.2010, V 78/09 = *JUS Vf* 4245). Ein solcher zumutbarer Weg besteht grundsätzlich dann, wenn ein gerichtliches oder verwaltungsbehördliches Verfahren anhängig ist, das dem von der generellen Rechtsnorm Betroffenen letztlich Gelegenheit bietet, die Einleitung eines amtswegigen Normprüfungsverfahrens durch den VfGH anzuregen. Wie der VfGH in Zusammenhang mit nach Art 139 und 140 B-VG gestellten **Individualanträgen** mehrfach ausgeführt hat, ist der Partei in einem solchen Fall nur bei Vorliegen besonderer, außergewöhnlicher Umstände das Recht auf Einbringung eines Verordnungs- oder Gesetzesprüfungsverfahrens eingeräumt; andernfalls gelangte man zu einer Doppelgleisigkeit des Rechtsschutzes, die mit dem Grundsatz, dass der Individualantrag ein bloß subsidiärer Rechtsbehelf ist, nicht im Einklang stünde (VfSlg 17.182 ua). Der VfGH erachtet es seit dem Erkenntnis VfSlg 9823 unter besonderen Umständen für unzumutbar, den **Ausgang eines Enteignungsverfahrens abzuwarten**, um gegen den letztinstanzlichen Enteignungsbescheid mit dem Argument der Gesetzwidrigkeit der diesem Bescheid zugrunde liegenden Verordnung die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts anzurufen, da bis zur Entscheidung über die Gesetzmäßigkeit der Trassenverordnung schon Baukosten in solcher Höhe aufgewendet werden, dass aus Wirtschaftlichkeitsüberlegungen eine andere, von der angefochtenen Trassenverordnung abweichende Trassenvariante nicht mehr in Frage kommt, wenn der Antragsteller zuvor einen Bescheid erwirken müsste, um zur Prüfung der Gesetzmäßigkeit der ihn rechtlich belastenden Verordnung zu gelangen (VfGH 26.02.2009, V 22/07; 24.06.2010, V 78/09).

Im Fall einer behaupteten Verletzung des Rechts auf Eigentum (Art 1 1. ZPEMRK) ist der **EGMR** nur eingeschränkt zur Überprüfung der Übereinstimmung mit innerstaatlichem Recht zuständig (EGMR 01.03.2007, 46720/99). Der EGMR hat keine Kompetenz, die Rechtmäßigkeit eines Eingriffs in das Recht auf Eigentum nach innerstaatlichem Recht zu überprüfen. Das Prinzip der Rechtmä-

Bigkeit verlangt jedoch, dass die innerstaatlichen Rechtsvorschriften ausreichend zugänglich, bestimmt und vorhersehbar sind. Ist ein Gesetz in manchen Punkten unklar, ist daraus allein nicht ableitbar, dass der Eingriff unvorhersehbar oder willkürlich gewesen sei. Eine solche Unklarheit und der damit verbundene beachtliche Ermessensspielraum für die Behörden müssen jedoch bei der Frage, ob ein fairer Ausgleich getroffen wurde, berücksichtigt werden. Es ist in erster Linie Sache der innerstaatlichen Gerichte, das nationale Recht auszulegen und anzuwenden (siehe EuGRZ 2004, 57 = EuGRZ 2004, 134 [*Cremer*]).

Rechtsbeschränkungen und Eigentumsbeschränkungen (Teilenteignung)

3

Von der Enteignung im eigentlichen Sinn sind **Rechtsbeschränkungen** zu unterscheiden, die ihre Grundlage in Gesetzen (Bundes- und Landesgesetzen) haben und die Inhalt und Schranken des Eigentums oder eines dinglichen Rechts bestimmen. Sie sind als **Inhaltsbestimmungen** (zB Maßnahmen des Landschafts- und Naturschutzes oder des Denkmalschutzes) grundsätzlich **ohne Anspruch auf Entschädigung** hinzunehmen. Selbst wenn Rechtsbeschränkungen im Einzelfall einen Rechtsträger unverhältnismäßig belasten, bleiben sie trotzdem Inhaltsbestimmungen. Nun sind aber nach hA **übermäßige Belastungen durch Inhaltsbestimmungen** auszugleichen und durch eine Geldleistung auf ein zumutbares Maß herabzumindern, um die sonst drohende Rechtsfolge der Verfassungswidrigkeit zu vermeiden.

Nicht nur in der österreichischen Lehre, sondern auch in der Rechtsprechung der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts wurden als **Maßnahmen der Enteignung** nur solche Eingriffe in privatrechtliche Rechtsverhältnisse anerkannt, die unbestritten dem allgemeinen Besten, dem **öffentlichen Interesse** dienen sollen. Zwangsweise Eingriffe in das Eigentum oder sonstige Privatrechte, bei denen diese Voraussetzung nicht gegeben ist, sondern die **ausschließlich privaten Interessen** dienen, wurden nicht als Enteignung angesehen (VfSlg 1809). Damit nahm der VfGH das Recht in Anspruch, zu überprüfen, ob eine im Gesetz vorgesehene Enteignungsvorschrift dem öffentlichen Interesse dient und darum als echte Enteignung iSd Verfassung anzusehen ist (siehe auch VfSlg 1853 und 17.604). Gegen **bloße Eigentumsbeschränkungen** versagt nach der Rechtsprechung des VfGH der verfassungsgesetzliche Eigentumsschutz in der Regel, weil „deren Zulässigkeit aus Gründen des öffentlichen Wohles der Eigentumsbegriff des österreichischen Rechts allgemein in sich begreift“ (VfSlg 2685, 4486). Für den VfGH sind nämlich Beschränkungen dem Eigentumsbegriff immanent: *„Solche Beschränkungen können durch Verwaltungsvorschriften gesetzt werden, die im Interesse der Allgemeinheit die Eigentumsausübung begrenzen. Das Eigentum belassende und nur die Nutzungsmöglichkeit beschränkende Eingriffe wird man nicht als Enteignung ansehen können“* (siehe auch VfSlg 2546, 2658). **Seit dem Jahr 1955 überprüft der VfGH gesetzliche Eigentumsbeschränkungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem**